

doch infolge der Eigenart des Strafrechts als Mittel zur Bekämpfung verbrecherischer Handlungen nur mittelbar! — gewährleistet die Strafe auch die erfolgreiche Lösung der wirtschaftlich-organisatorischen Aufgaben des volksdemokratischen Staates.

In der Deutschen Demokratischen Republik übt also die Strafe — wie unter den Bedingungen der Arbeiter- und Bauern-Macht überhaupt — eine doppelte Funktion aus: eine Unterdrückungs- und eine Erziehungsfunktion. Sie bilden eine untrennbare dialektische Einheit, bei der zwar — je nach den Besonderheiten und Erfordernissen des Einzelfalles — das eine oder das andere Element im Vordergrund steht, aber niemals selbständig für sich allein zur Wirkung gelangt.

Die Repressiv- und die Erziehungsfunktion der Strafe finden ihren Niederschlag in konkreten, gesellschaftlich-politischen Zielen, die vom Arbeiter- und Bauern-Staat mit der Anwendung von Strafen verfolgt werden und deshalb sowohl bei ihrer generellen gesetzlichen Androhung als auch bei ihrer Verhängung und Vollstreckung im Einzelfall von den betreffenden Staatsorganen in Rechnung gestellt werden müssen.

1. Die Anwendung von Strafen verfolgt einmal das Ziel, verbrecherische Handlungen, insbesondere den verbrecherischen Widerstand und die Restaurationsversuche der Feinde des werktätigen Volkes und andere, für die volksdemokratische Ordnung besonders gefährliche Verbrechen niederzuhalten.

Dieses Strafziel, das ein Ausfluß der Unterdrückungsfunktion des volksdemokratischen Staates ist, richtet sich in erster Linie gegen Personen, die konterrevolutionäre Verbrechen gegen die Arbeiter- und Bauern-Macht oder solche Verbrechen begangen haben, welche zwar nicht Ausdruck offener Klassenfeindschaft sind, jedoch besonders gefährliche und verwerfliche Auswüchse der überkommenen und vom kapitalistischen Westen her ständig infiltrierten kapitalistischen Wolfs- und Gangstermoral darstellen, wie z. B. Mord, Vergewaltigung, schwere Brandstiftung, schwere Wirtschafts- und Eigentumsverbrechen usw.

Dieses Strafziel bedeutet jedoch nicht, daß Menschen — wie die von westlichen Agenturen betriebene und inspirierte Hetze es unserer demokratischen Strafgesetzgebung und -justiz demagogisch unterstellt und wie es von nicht wenigen Menschen, insb. aus Kreisen der z. T. noch bürgerlich beeinflussten Intelligenz und Mittelschichten, geglaubt wird — lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse oder Schicht, wegen ihrer Herkunft aus der Ausbeuterklasse oder wegen einer feindlichen Einstellung zur Arbeiter- und Bauern-Macht als solcher verfolgt oder bestraft würden. Diese Funktion der Strafe richtet sich vielmehr gegen Personen, die durch schwere und schwerste Verbrechen (die gesetzlich bestimmt sind), die sozialen Grundlagen der volksdemokratischen Ordnung angreifen.

Das Unterdrückungsziel der Strafe wird dadurch verwirklicht, daß der Verbrecher für längere Zeit oder für dauernd von der Gesellschaft isoliert oder — in besonders schweren Fällen — durch Vernichtung seiner physischen Existenz unschädlich gemacht und seine Einflußnahme auf das gesellschaftliche Leben in der Deutschen Demokratischen Republik auch in sonstiger Weise ausgeschaltet oder eingeschränkt wird. Darüber hinaus hat dieses Strafziel jedoch auch zum Inhalt, daß mit der Strafe auch andere, der volksdemokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung feindlich gegenüberstehende Elemente von der Begehung oder Fortsetzung ähnlicher Verbrechen abgeschreckt werden.

Aus dieser repressiven Zielsetzung der Strafe ergibt sich die praktische Schlußfolgerung, daß die für solche gefährlichen Verbrechen gegen die sozialen Grundlagen der volksdemokratischen Ordnung gesetzlich angedrohten und im konkreten Fall verhängten Strafen in ihrer Art und ihrem Ausmaß zur Realisierung dieses Strafzieles (das man schlagwortartig — aber auch nur in diesem Sinne — als „Unschädlichmachung“ und „Abschreckung“ charakterisieren kann) geeignet sein müssen. Das geltende Strafsystem stellt als Hauptstrafen hierzu vor allem die langfristige sowie die lebenslange Freiheitsentziehung (d. h. insbesondere also die Zuchthausstrafe) und bei Verbrechen, die für die Lebensinteressen des werktätigen Volkes und des einzelnen Bürgers besonders gefährlich sind, auch die Todesstrafe zur Verfügung. Als Zusatzstrafen dienen

diesem Ziel vor allem die „Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte“ im Sinne der §§ 32 ff. StGB sowie der Entzug einzelner staatsbürgerlicher Rechte, z. B. gem. Art. 6 Abs. 3 der Verfassung und § 9 Friedensschutzgesetz; ferner die (völlige oder teilweise) Vermögensentziehung, die nach dem gegenwärtig geltenden Recht jedoch nur bei Wirtschaftsverbrechen nach der Wirtschaftsstrafverordnung und dem Handelsschutzgesetz, bei schweren Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum sowie bei Verbrechen gegen den Frieden zulässig, bei anderen, nicht minder gesellschaftsgefährlichen Verbrechen hingegen (z. B. Spionage, Diversion, Sabotage und Terrorismus) ausgeschlossen ist.

Im Hinblick auf eine künftige Strafgesetzgebung sollte deshalb das Strafsystem unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung des repressiven Zieles der Strafe kritisch überprüft und dementsprechend verändert werden. Vor allem müßte die Differenzierung zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafe, die in unserem demokratischen Strafvollzug kaum noch eine reale Grundlage findet, aufgegeben und durch eine einheitliche Freiheitsstrafe ersetzt werden, deren generelle Höchstgrenze (die gegenwärtig nur für schwere Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum nach § 3 VESchG gilt) 25 Jahre betragen sollte. Dadurch könnte auch die im gegenwärtig geltenden Strafsystem bestehende Trennung zwischen der zeitlich auf höchstens 15 Jahre begrenzten langfristigen Freiheitsstrafe einerseits und lebenslanger Freiheitsentziehung andererseits (vgl. § 14 Abs. 2 StGB) beseitigt werden, die in der Praxis unserer Gerichte bei der Bestrafung schwerer Verbrechen zu wenig Differenzierungsmöglichkeiten bietet und sich als zu starr erwiesen hat. Damit würde zugleich die lebenslange Freiheitsentziehung in Wegfall kommen, für deren Beibehaltung m. E. — wenn man von ihrer abschreckenden Wirkung absieht — keine rechtspolitische Notwendigkeit besteht. Weiter sollte, worauf bereits hingewiesen wurde, die Vermögensentziehung (mit der Möglichkeit der Beschränkung auf einzelne Vermögenswerte) als Zusatzstrafe für schwerste Verbrechen generell für zulässig erklärt werden. Im Hinblick auf die Zusatzstrafe der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte müßte die starre Regelung des „Verlustes bürgerlicher Ehrenrechte“, nach der der Ausspruch dieser Strafe automatisch sämtliche der in den §§ 33, 34 StGB genannten Rechte und Würden ohne Rücksicht auf die Gegebenheiten des konkreten Einzelfalles erfaßt, aufgegeben und die Möglichkeit geschaffen werden, diese Strafe auf die Aberkennung einzelner staatsbürgerlicher Rechte (wie z. B. die Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts, bestimmter staatlicher Auszeichnungen usw.) zu beschränken. Schließlich sollte auch die in den §§ 38, 39 StGB als Zusatzstrafe vorgesehene „Zulässigkeit von Polizeiaufsicht“, die unter den Bedingungen des bürgerlichen Staates ein Instrument sowohl zur Niederhaltung der revolutionären Arbeiterbewegung als auch zur Kontrolle des sogenannten Berufsverbrechertums war, in der gegenwärtig geltenden Form beseitigt und durch die Strafe der „Aufenthaltsbeschränkung“ ersetzt werden, durch die der Verbrecher von bestimmten Orten und Objekten ferngehalten und unter Bedingungen versetzt wird, durch die ihm die Begehung weiterer Verbrechen unmöglich gemacht oder doch erschwert wird.

Diese repressiven Ziele der Strafe in der Deutschen Demokratischen Republik ergeben sich unmittelbar aus der Gesetzmäßigkeit des Klassenkampfes, der sich in unserer Republik in mannigfaltigen Formen zwischen den siegreichen Werktätigen als den Trägern des gesellschaftlichen Fortschritts auf der einen und den entmachteten imperialistischen und junkerlichen Kräften und den in ihrem ideologischen Schlepptau befindlichen und moralisch verkommenen Elementen als den Vertretern des gesellschaftlichen Rückschritts auf der anderen Seite vollzieht. Gegenüber diesen reaktionären Kräften der Gesellschaft ist die Verteidigung der neuen, volksdemokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung eine historische Notwendigkeit, die den vollständigen Sieg des werktätigen Volkes über die untergehenden Elemente der Gesellschaft im Gefolge haben wird.

Für die unter unseren Juristen vereinzelt noch vertretend Auffassung, daß die Strafe in der Deutschen Demokratischen Republik lediglich eine Erziehungsmaßnahme sei, ist daher kein Raum. Das bedeutet natürlich